

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1931)  
**Heft:** 2

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kirchen-Zeitung

**Abonnementspreise:** Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70. halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion:  
Dr. Viktor von Ernst, Professor der Theologie, Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:  
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

## Inhaltsverzeichnis.

Die christliche Religion im spätrömischen Recht. — Aus der Praxis, für die Praxis. — Das Verhalten der Katholiken aus den katholischen Stammländern in der Diaspora. — „Positives Christentum“ und „Weltanschauung“. — Totentafel. — Kirchenchronik. — Heilpädagogischer Einführungs-Kurs. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Rezensionen. — Inländische Mission.

## Die christliche Religion im spätrömischen Recht.<sup>1</sup>

Von P. Dr. Burkhard Mathis, O. M. Cap.

Vorliegende Arbeit macht nicht Anspruch auf eine tieferschürfende Untersuchung über die Stellung der christlichen Religion im spätrömischen Rechte. Sie möchte nur verschiedene Punkte herausgreifen und vorlegen, welche zeigen, wie stark seit dem vierten Jahrhundert das öffentliche Leben christlich beeinflusst war oder beeinflusst werden sollte. Wir billigen den Cäsaropapismus eines Justinian und anderer oströmischer Kaiser nicht; auch hat man gewiss damals zu sehr mit äusseren Machtmitteln das Christentum einführen und gross machen wollen. Aber andererseits war es doch etwas wahrhaft Erhabenes und Wichtiges um das christlich orientierte Imperium jener Zeit. Schon ein oberflächlicher Einblick in die betreffenden Staatsgesetze muss uns Menschen, die wir im christ- und gottlosen Laizismus des 20. Jahrhunderts leben, Bewunderung und Wehmut zugleich abringen. Wir hoffen, dass die folgenden schlichten Ausführungen manchen Gedanken für die Predigt bieten, zumal für Anlässe wie Sühneandachten, Volksmissionen, Betttag, Christkönigsfest, bei welchen wir nach dem Wunsche des Heiligen Vaters „die Pest des Laizismus“ bekämpfen können.

Vorerst indes sei kurz umschrieben, welches spätrömische Recht wir in den Kreis der Untersuchung einbeziehen.

Bekanntlich gibt es analog dem alten Corpus iuris canonici ein Corpus iuris civilis. Darin ist besonders das justinianische Recht enthalten. Nachdem Justinian I. (527—565) im Jahre 529 durch Tribonian und zwei andere Juristen die Kaiserkonstitutionen von Theodosius II. (408—450 n. Chr.) bis auf seine Zeit hatte sammeln lassen (Codex vetus), beauftragte er um 530 Tribonian, mit Hilfe von 16 Rechtsgelehrten aus den Schriften früherer Rechtslehrer das geltende Recht zu exzerpieren und zu ordnen

<sup>1</sup> Vgl. den Artikel «Die Religion im altrömischen Recht» in dieser Zeitschrift, Nr. 35 und 36, 1928.

(ut disponeret seu digereret). Dieses Werk, Digesta oder Pandectae genannt, wurde am 16. Dezember 533 promulgiert mit Rechtskraft vom 30. Dezember 533. Zu gleicher Zeit gab Justinian den Auftrag, eine systematische Darstellung des römischen Rechts, ein Lehrbuch mit den Grundbegriffen des Rechts (Institutiones) zu verfassen. Die Eigentümlichkeit dieses Lehrbuches aber besteht darin, dass es durch authentische Promulgation ebenfalls am 30. Dezember 533 Rechtskraft erhielt. Ein Jahr später (534) liess Justinian durch Tribonian und andere Juristen seine eigenen Konstitutionen in einheitliche Gesetzessammlung bringen. Weil zugleich der Codex vetus abrogiert wurde, heisst das neue Recht Codex repetitae praelectionis (editio) oder kurz Codex Justinianus. Publiziert am 16. November 534, erhielt es Gesetzeskraft mit dem 29. Dezember gleichen Jahres. Die späteren Konstitutionen Justinians (Novellae Constitutiones) wurden zwar im kaiserlichen Archiv zwecks einer künftigen Sammlung in ein Buch eingetragen, doch nie offiziell als Rechtssammlung veröffentlicht. Von den verschiedenen Collectiones privater Natur mit spätern Gesetzen und Edikten, ist die byzantinische Sammlung seit Antonius Contius (Le Comte, Professor des kanonischen Rechtes in Bourges) im Jahre 1571 Bestandteil des Corpus iuris civilis geworden.

So haben wir demnach als Teile des Corpus civilis die Institutionen (zitiert mit I oder J, eingeteilt nach Büchern und Titeln), die Digesten (D oder Dig., nach Büchern, Titeln, Fragmenten der Leges und Paragraphen), den Codex (C., nach Büchern, Titeln, Leges und Paragraphen) und die Novellen (Nov., nach praefatio, capita, Paragraphen und epilogus<sup>2</sup>).

Weil der Staatsgewalt in christlichen Staaten keine Kompetenz zukommt in religiös-kirchlichen Dingen, konnte und kann das Zivilrecht nicht eigentliche Quelle des Kirchenrechtes sein. Doch hat die Kirche das Rüstzeug, das Material teilweise, und viele Formen ihres Rechtes dem römischen Rechte entlehnt oder ihr Recht nach ihm gebil-

<sup>2</sup> Schneider Ph., Die Lehre von den Kirchenrechtsquellen, Regensburg 1892. 170 ff., 36 f.; Lijdsman B., Introductio in Jus canonicum, Hilversum in Hollandia, 1924, I. 73 sq.

Will man eine Analogie aufweisen zwischen dem Corpus iuris civilis und dem Corpus iuris canonici — tatsächlich übernahm das Kirchenrecht materiell und methodisch viel, formell einiges —, so entspricht das gratianische Dekret den Pandekten oder Digesten, die Dekretalensammlungen dem Codex, die Extravaganzen den Novellen, die Institutionen des P. Lancelotti den Institutionen. Dabei aber ist zu beachten, dass die Geltung eine ganz verschiedene war.

det. Umgekehrt hat das spätrömische Recht viel geistiges Kirchengut zur Grundlage seiner Normen genommen. Dies war freilich umso leichter, weil damals sowohl theoretisch wie praktisch Dogma, Moral und Recht auf weite Strecken nicht ausgeschieden und getrennt waren.

Das Verhältnis von Kirche und Staat ist in klassischer Weise in der Einleitung zur 6. Novelle ausgedrückt, welche Stelle wir — wie einige folgende —, um der Knappheit und Klarheit nicht Eintrag zu tun, lateinisch wiedergeben wollen<sup>3</sup>: „Maxima inter homines sunt dei dona a supera benignitate data, sacerdotium et imperium, quorum illud quidem divinis inservit, hoc vero humanas res regit earumque curam gerit, ac utrumque ab uno eodemque principio proficiscitur, et humanam vitam exornat. Quare nihil Imperatoribus aequae curae sit, quam sacerdotum honestas; hi enim etiam pro illis deo supplicant. Nam si illud omni ex parte inculpatum est et fiducia dei pollet, hoc vero recte et decenter traditam sibi rempublicam regit, bonus quidam erit contentus, qui quidquid utile est humano generi praebeat. Maxime igitur curae nobis sunt tum vera dei dogmata, tum etiam sacerdotum honestas. . . . Bene autem et decenter omnia gerentur, si decens et deo gratum rei initium ponatur. Id autem fore credimus, si sacri canones observentur, quos merito laudandi atque venerandi apostoli, qui spectatores et ministri verbi divini fuerunt, et sancti patres custodiverunt atque explicarunt.“

Nach dem Gesagten kann es nicht allzu sehr auffallen, wenn durch die Novelle CXXXI, c. 1 die Gesetze der ersten vier ökumenischen Konzilien als Staatsgesetze anerkannt werden: „Wir bestimmen, dass die heiligen Kanones, die von den vier heiligen Synoden aufgestellt und bestätigt worden sind, Gesetzeskraft erhalten, nämlich jene von Nizäa, wo 318, von Konstantinopel, wo 150 heilige Väter versammelt waren, von Ephesus, wo Nestorius, und jene von Chalzedon, wo Eutyches mit Nestorius verurteilt worden sind. Denn die Glaubenssätze dieser Synoden nehmen wir an wie die Heiligen Schriften und befolgen die Kanones (*κάνονες*) wie Gesetze (*νόμοι*)“.

Sehen wir nun die einzelnen Bücher der Reihe nach etwas näher an. Die Institutionen werden eingeleitet durch das Promulgationsdekret Justinians. An dessen Spitze steht die schöne Widmung: „In nomine Domini nostri Jesu Christi.“ Der Kaiser erschwingt sich also nicht nur zu Gott schlechthin, sondern zum Gesetzgeber des Neuen Bundes, zum König der Könige Jesus Christus. Im Schreiben selbst kehrt mehrmals der Name Gottes wieder. „Annunte Deo“ hätte er die barbarischen Völker niedergezwungen und ihnen seine Gesetze gegeben. „Quumque hoc Deo propitio peractum est“, wolle er nun durch Tri-

<sup>3</sup> Es sei hier die Frage erlaubt, ob nicht diesbezüglich lateinische und griechische Texte als Übungstexte in den Gymnasien verwendet werden könnten.

<sup>4</sup> Da so die Kaisergesetze (*νόμοι*) vielfach die Disziplinar-gesetze (*κάνονες*) der Kirche annahmen oder die bürgerliche Stellung der Kirche regelten, verfiel man auf den Gedanken, die betreffenden Gesetze beider Sphären in systematische Sammlungen zu vereinen und so deren Gebrauch zu erleichtern. Solche Sammlungen nannte man Nomokanones oder Lex Romana canonice compta. Vgl. z. B. die Ausgabe von Dr. Carlo Guido Mor nach einem Manuskript aus dem 9. Jahrhundert. Pavia, Tipografia Cooperativa 1927.

bonian die Institutionen anfertigen lassen, damit die Anfangsgründe der Gesetze nicht aus alten Fabeln oder schädlichen Ansichten, sondern aus den Argumenten der Dinge selbst und aus dem kaiserlichen Glanze erlernt würden.

Wer so Gott zum Ausgange des Rechtes nimmt, wird folgerichtig das Naturrecht annehmen. In lapidaren Sätzen wird es folgendermassen markiert: „Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuens. Iurisprudentia est divinarum atque humanarum rerum notitia, iusti atque iniusti scientia. Iuris praecepta sunt haec: honeste vivere, alterum non laderere, suum cuique tribuere. Ius naturale est, quod natura omnia animalia docuit. . . . Omnes populi qui legibus et moribus reguntur, partim suo proprio, partim communi omnium hominum iure utuntur; nam quod quisque populus ipse sibi ius constituit, id ipsius proprium civitatis est vocaturque ius civile, quasi ius proprium ipsius civitatis; quod vero naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes populos peraeque custoditur vocaturque ius gentium, quasi quo iure omnes gentes utuntur.“ (L. 1. J. Tit. 1 et 2.)

Dass die weitem Titel und Bücher mit den Grundprinzipien des Personen-, Sach-, Erb- und Strafrechtes keinen spezifisch religiösen Einschlag bieten, ist begreiflich.

Die Digesten (Pandekten) beginnen mit den Worten: „Imperator Flavius Justinianus, pius, felix, inclytus, victor ac triumphator, semper Augustus. . . . Deo auctore nostrum gubernantes imperium, quod nobis a coelesti maiestate traditum est.“ Das Bestätigungsschreiben trägt ebenfalls die Worte an der Stirne: „In nomine Domini et Dei nostri Jesu Christi.“ Da aber die Ausführungen das alte Recht, besonders wie es von den berühmten Juristen Paulus, Ulpian und Caius geprägt worden war, übernommen haben, dürfen wir hier nicht viel Religiöses erwarten. Im 17. Titel aber des ersten Buches des Codex, welcher einige Interpretationsregeln zu den Digesten enthält, sagt Justinianus zu Tribonian: „Mit der Hilfe Gottes regieren wir unser Reich, das uns von der himmlischen Majestät verliehen worden ist nach glücklich vollendeten Kriegen. Darum richten wir unsern Geist auf, um vom Allmächtigen Hilfe zu erlangen; denn wir vertrauen weder auf die Waffen, noch auf unsere Soldaten, noch auf die Kriegsobersten, noch auf unser Genie, sondern wir setzen alle Hoffnung auf die Vorsehung der höchsten Dreifaltigkeit, von der alle Elemente des Universums herkommen und alle Anordnung des Erdkreises.“ (L. 1 C. I, 17.) Ja „manibus ad coelum erectis“ habe er gebetet, Gott möge doch helfen, die Sammlung des alten Rechtes glücklich zu beginnen und zu vollenden. (Schluss folgt.)

## Aus der Praxis, für die Praxis.

Teilnahme der Gebildeten am Hauptgottesdienst. — Die hl. Messe als Opfermahl.

In seinem Neujahrsbrief an die Sodalen der Luzerner Grossen Marianischen Kongregation führt ihr Präses, Canonicus Prof. Joseph Hermann, folgende Gedanken aus, die schon öfters und noch kürzlich auch in der „Kirchenzeitung“ vertreten wurden:

„Die „Ichform“ (der Frömmigkeit), die rein subjektive Einstellung (zum Gottesdienste) bringt es mit sich,

dass man sich leicht von der gemeinsamen Sonntagsfeier dispensiert. . . Das Fernbleiben vom Gottesdienst ohne triftigen Grund führt aber bekanntlich nur zu leicht zu religiöser Oberflächlichkeit, Gleichgültigkeit, Lauheit, Kälte, — liturgische Aktivität umgekehrt zu immer freudigerer Teilnahme am Gemeinde- und Pfarrgottesdienste. Ist es einem Sodalen darum ernst mit der Bewahrung und Vertiefung des Glaubens, nicht nur für sich persönlich, sondern auch für die vielen, die auf das Beispiel eines gebildeten Katholiken schauen, dann wird die möglichst stete Teilnahme am Hauptgottesdienste ihm aufrichtige Herzenssache sein. . . .

„Die Opferung von Brot und Wein und die Verwandlung dieses Brotes und Weines weisen natürlicherweise auf ein Opfermahl hin. Opferung, Wandlung, Kommunion gehören also zusammen, bilden ein grosses Ganzes. Wenn darum ein moderner Prediger erklärt: „In der Teilnahme am Opfermahl der Kommunion gipfelt die Teilnahme am hl. Messopfer. Ohne die Teilnahme am Opfermahl ist die Teilnahme am Messopfer unvollständig. Opfer und Opfermahl, Speiseopfer und Opferspeise, Opferung, Wandlung und Kommunion gehören zusammen“, so muss ihm durchaus beiegepflichtet werden.“

„Pius X. hat die Schranken niedrigergerissen, die eine enge Theologie und eine allzu ängstliche Seelsorge dem häufigen Sakramentenempfang, einem wahrhaft frohen, vertrauensvollen sakramentalen Leben gezogen hatten. Praktische Gründe haben, besonders in unsern Gegenden, mehr als etwa im Süden, die Sitte aufkommen lassen, die hl. Kommunion ausserhalb der hl. Messe auszuteilen und zu empfangen. Es wäre zu begrüssen, wenn der Empfang der hl. Kommunion innerhalb der hl. Messe nach der Kommunion des Zelebranten auch bei uns wieder in Aufnahme käme. Was in Grosstädten unter dem erfreulichen Wehen der sogenannten liturgischen Bewegung möglich ist, sollte bei richtiger liturgischer Erziehung und etwas gutem Willen auch bei uns möglich werden. Denn wer die hl. Messe mit dem Priester tatsächlich mitfeiert, mitopfert, der sollte notwendig auch an ihrem Charakter und Wesen als Opfermahl teilnehmen. Dann ist seine Teilnahme wirklich tätig und vollständig.“

#### Volksliturgie.

In seinem Rundschreiben „Divini cultus“ über die Förderung der Liturgie vom 20. Dezember 1928 (Acta Apostolicae Sedis 1929, p. 33 ff.) verordnet Papst Pius XI.: „Damit die Gläubigen aktiver am Gottesdienst teilnehmen, muss der gregorianische Gesang in den das Volk betreffenden Stücken wieder in den Volksbrauch eingeführt werden. Es ist wahrlich hochnotwendig, dass die Gläubigen nicht als fremde und stumme Zuschauer, sondern, ganz von der Schönheit der Liturgie erfasst, so den heiligen Handlungen beiwohnen, dass sie, den Vorschriften gemäss, im Wechselgesang mit dem Priester und dem Kirchenchor singen.“ (l. c. IX.)

Wie die öftere und tägliche Kommunion am besten durch die Kinder in die Gemeinden eingeführt wird, so dürfte das beste Mittel zur aktiven Teilnahme des Volkes an der Liturgie im Sinne des päpstlichen Erlasses die Anleitung der Kinder zum Wechselgesang mit dem Priester sein. Der zitierte päpstliche Erlass schreibt ja auch vor, dass nicht nur an den Kathedralen und grösseren Kirchen, sondern auch an den Pfarr-

kirchen Knabensingschulen gegründet werden. (l. c. VI.)

Bei den romanischen Völkern ist die Beteiligung des Volkes an der Liturgie durch den Volksgesang des Kyrie, Gloria, Credo etc. noch viel lebendiger als bei uns — unsere deutschschweizerischen Lourdespilger sind ganz begeistert davon —, wohl auch weil die romanischen Sprachen dem Lateinischen eben sehr verwandt sind.

Zur Durchführung der päpstlichen liturgischen Vorschriften hat man nun in Deutschland **volksliturgische Kurse und liturgische Volkswochen** eingeführt. Solche Kurse und Wochen wurden in Köln und Münster und deren Diözesen unter der Leitung der Benediktiner von der Abtei St. Joseph bei Coesfeld abgehalten. Zu den abendlichen Uebungen wird jeweils das kleine Schriftchen „Volkshochamt in grundlegender liturgischer Form“ benutzt mit Verwendung der zehnten Messe und des zweiten Credo aus dem vatikanischen Gradualbuch von P. Dr. Gregor Schwake O. S. B. (Dülmen, Laumann, 66. Taus.) Die Teilnahme an diesen liturgischen Volkswochen war, wie wir der „Kölnischen Volkszeitung“ entnehmen, aus allen Bevölkerungskreisen, namentlich auch der Jugend, sehr gross. Das Hochamt, der Pfarrgottesdienst, dessen Besuch die Kirche vor allem wünscht (vgl. can. 467), übt infolge dieser Kurse wieder eine grosse Anziehungskraft aus und ist sehr gut besucht. Die Gläubigen sind für das Volkshochamt eigentlich begeistert und bleiben ihm treu.

V. v. E.

### Das Verhalten der Katholiken aus den katholischen Stammländern in der Diaspora.

Von J. H., Landkaplan.

Die Klagen über die schlechte Einstellung der Katholiken aus den katholischen Stammländern zum religiösen Leben in der Diaspora oder auch an konfessionell gemischten Orten wollen nicht verstummen. Die Klagen sind derart allgemein, dass man in die Tatsachen, welche diesen Klagen zugrunde liegen, vernünftigerweise keinen Zweifel setzen kann. Zudem muss jeder unvoreingenommene Priester auf dem Lande selbst die gleiche betrübende Erfahrung machen, falls er sich um die ihm anvertrauten Seelen nicht nur solange kümmert, als sie in seinem Sprengel wohnen, aber diese Sorte von „Seelsorgern“ dürfte doch nicht allzu reichlich vertreten sein. Wir setzen also die Tatsächlichkeit des erwähnten Mißstandes als wirklich voraus, wobei wir selbstverständlich nicht verallgemeinern wollen. Wenn ein lieber Mitbruder in der Diaspora günstigere Erfahrungen gemacht hat in dieser Hinsicht, so lassen wir uns von Herzen gerne von ihm belehren. Er könnte damit manchem Landseelsorger eine lastende Sorge vom Herzen nehmen. Aber vorläufig steht das fast einmütige Urteil leider für das Schlimmere. Zweck dieser Zeilen soll sein, die Gründe dieser betrübenden Erscheinung blosszulegen und daraus einige Richtlinien für die Seelsorge zu gewinnen.

Es scheint, dass Glauben und Sitte der meisten, die vom katholischen Lande — sagen wir der Einfachheit halber — in die Stadt ziehen, eine Krise durchmachen.

### 1. Die Krise im Glaubensleben.

Der hl. Glaube wurde den Personen, von denen wir hier sprechen, als kostbares Geschenk in die Wiege gelegt. Sie wuchsen in ihm auf, und durch die Erziehung wurde er ihnen eine Selbstverständlichkeit. Sie besuchten den katholischen Religionsunterricht, hörten die kathol. Predigt; der Glaube der Eltern war auch ihr Glaube, und sie gaben ihre Zustimmung ohne grössere Schwierigkeit zu dem, „was Gott gesagt hat und durch die heilige katholische Kirche zu glauben vorstellt“. Man erzählte ihnen freilich von falschen Lehren, von Andersgläubigen, von Ungläubigen usw., aber diese Dinge waren ihnen so fern und unverständlich, dass ihr Glaube dadurch keineswegs ins Wanken geriet. Sie fühlten persönlich kein Bedürfnis, sich gegen gegnerische Einwürfe zu wappnen, da sie ja keine nennenswerten Schwierigkeiten empfanden und nur selten Einwürfe hörten und ihre Glaubensfestigkeit im feindlichen Feuer zu erproben, sozusagen keine Gelegenheit fanden. Sie hörten vielleicht am Biertisch grobschlächtige, „bodenständige“ Zweifel über religiöse Dinge, auf die aber in Predigt und Christenlehre immer hingewiesen wurde. Kurz: sie atmeten „katholische Luft“.

Das katholische Dogma war in der Heimat tief verwurzelt. Die Gebräuche, die Wegkreuze, die kirchlichen Feste, die Kirchweih — um nur wenig anzudeuten — machten den katholischen Glauben zu einer Selbstverständlichkeit. Der katholische Glaube war gar nicht denkbar ohne dieses katholische öffentliche Leben. Dazu war diesen Katholiken auch die irdische Sorge in starkem Mass eine religiöse Frage; bei jedem Unglück in Haus und Stall holt man mit dem Arzt auch den Priester.

Und nun wird ein Mensch, der in dieser katholischen Luft geatmet und gelebt hat, in die ganz anders geartete Grosstadt verpflanzt. Er wird der katholischen Erde enthoben und schon dadurch in gewissem Sinne ent wurzelt. Was also die Stärke des Katholiken aus den katholischen Stammländern ist, das ist zugleich seine Schwäche. Was ist zu tun? Wir massen uns nicht an, zu denken, es sei in dieser Sache bis heute nichts geschehen. Aber es wird nicht schaden, die Angelegenheit wieder einmal ins Auge zu fassen.

Man tut mit Recht viel, um den Religionsunterricht zu beleben, ihn anziehend zu machen, was zum Teil dadurch erreicht wird, dass man möglichst vom Bekannten und Konkreten ausgeht. Das ist besonders in katholischen Gegenden möglich, wo nicht bloss das Einzel- und Familienleben, sondern das gesamte öffentliche Leben viele katholische Züge aufweist. Wir verweisen auf einen sehr anregenden Artikel in der „Volksschule“\*, wo die Wege gezeigt werden, wie das Glaubensleben in der Heimat verwurzelt werden kann. Der Verfasser schreibt: „Man sagt: Sesslosigkeit führt zu Sittenlosigkeit, und wirklich sind die heimatlosen Elemente auch die radikalsten, die rücksichtslosesten und turbulentesten in den wirtschaftlichen und politischen Kämpfen der Großstädte: sie kennen eben keine

Ehrfurcht vor einer lieben Vergangenheit, sie haben keine Heimat zu verlieren, sie müssen nicht Bande zerreißen, die die Liebe geknüpft hätte. Also Mangel an Heimatliebe führt leicht zu Sittenlosigkeit, zu Verrohung, zu religiösem Niedergang. Andererseits aber ist ein enges Verknüpftsein mit der Heimat ein starker Halt für Sitten und Religion. Die Heimat schafft eine feine Tradition, die für den einzelnen bedeutungsvoll ist. Man kann das sehr gut beobachten beim Bauernstand, der wie kein zweiter Stand an die Scholle, an die Heimat gebunden ist. . . . Die Heimatliebe (ist) möglichst zu fördern durch eine innige Verbindung von Heimat und Religion, damit auch die religiöse Heimat den Kindern lieb und teuer werde und damit bei den Alten die Erinnerung an die Heimat unwillkürlich auch religiöse Erinnerung wachrufe.“

Der Verfasser nennt das Heimatprinzip mit Recht eine methodische Forderung, und es liegt ganz im Sinne seiner Ausführungen, dass die Verwertung der Heimat im Religionsunterricht stets Mittel und nie Zweck, stets Rahmen sein muss, und das Glaubensleben nur stützen, nie aber ersetzen darf. Die oben angetönten Gebräuche sind nicht der Glaube, sondern Aeusserungen und Haltpunkte des Glaubens, der seinem Wesen nach tiefer gehen muss. Die Glaubenswahrheiten sind über Zeit und Ort erhaben. Würden jedoch diese heimatlichen Werte in den Mittelpunkt gestellt, so müsste die Fremde einem Menschen ausserordentlich verhängnisvoll werden, weil er mit der Heimat tatsächlich ein Stück seines „Glaubens“ zurücklassen müsste. Die Gefahr ist auch ohnedies gross, und darum sucht der Sozialismus die Heimat zu zerstören, weil er weiss, dass er damit ein Stück Religion aus den Seelen reisst.

Es muss daher darauf gesehen werden, dass der Glaube in der Seele beheimatet wird. Man muss immer wieder darauf hinweisen, dass die katholische Luft allein noch nicht den Katholiken ausmache, und dass er auch losgelöst von den religiösen Traditionen der katholischen Heimat seinen Glauben betätigen könne und müsse. Auf diese Weise wird der Katholik nicht ent wurzelt, wenn er einmal die Heimaterde verlassen muss. Denn die Stadt als solche bietet ihm sozusagen keine katholische Luft. Die Oeffentlichkeit entbehrt der christlichen Farbe. Nichts erinnert ihn auf der Strasse an seinen kathol. Glauben. Das katholische Leben ist in die Kirchen, in die Vereinshäuser und in die Familien zurückgedrängt. Und hat er sich daheim allzusehr vom äussern religiösen Leben tragen lassen, hat nicht die feste, innerliche Ueberzeugung überwogen, so droht jetzt Gefahr, dass er auch in der Stadt sich von der öffentlichen Meinung tragen lässt, und diese wird ihn nicht zur Kirche hin, sondern von der Kirche wegtragen. Und darum die Erfahrung, dass jene, deren Glauben sich in rein äusserer Betätigung erschöpft hat, deren Glaube nicht in der Seele verankert war, in der Stadt in kurzer Zeit zu den Lauesten zählen und leider allzuoft die religiöse Betätigung überhaupt aufgeben. Hier liegt unseres Erachtens eine Schwierigkeit für die Seelsorge in rein katholischen Gegenden, und es wäre ungerrecht, ohne weiteres die Seelsorge auf dem Lande als unzureichend anzuklagen, wenn schmerzliche Erfahrungen mit Katholiken aus den Stammländern gemacht werden.

\* «Volksschule», Beilage zu «Die Schweizerschule» Nr. 1, 2, 3 und 4 vom 3. u. 24. Jan. und 7. u. 21. Febr. 1929: «Die Verwertung der Heimat im Religionsunterricht» von Ernst Benz, Pfarrer, Altstätten (St. Gallen).



gen. An arme Theologiestudenten, vor allem des Ordinandenkurses, können per Semester im Maximum 400 Fr. Stipendien verabfolgt werden. Wenn das Stipendium missbräuchlich bezogen wurde oder wenn sich der Stipendiat später in günstigen Verhältnissen befindet, kann das Stipendiumsgeld zurückgefordert werden. Wegen der Besteuerung der kirchlichen Fonds, die unter der bisherigen Verwaltung des Staates steuerfrei waren, die nun aber von der Gemeinde Aarau als steuerpflichtig erklärt wurden, ist ein Rekurs beim Obergericht eingereicht worden. In der Ablehnung der Besteuerung der kirchlichen Fonds sind alle drei Landeskirchen einig. Der Zentralfonds beträgt 1,3 Millionen.

**Der christliche Tod des Marschalls Joffre.** Wie wir aus bester Quelle wissen, war der verstorbene Marschall Joffre bei der Freimaurerei eingeschrieben. Er trat der Sekte als junger Offizier bei, um bessere Aussichten für seine militärische Karriere zu haben, und betätigte sich im übrigen nie als militanter Dreipunkte-Bruder. Wie mancher andere wollte er aber doch lieber mit dem Kreuz als mit der Kelle sterben. — Während seiner Todeskrankheit liess er sich in der Pariser Klinik der Krankenbrüder des hl. Johannes von Gott pflegen. Schon am Montag, 29. Dezember, empfing der Marschall aus den Händen des Spitalkaplans, Pater Bellesoeur, von der Eudistenkongregation, bei vollem Bewusstsein und mit erbaulicher Frömmigkeit die hl. Sterbesakramente. P. Bellesoeur besuchte dann öfters den mit dem Tode ringenden General und gab ihm sein eigenes Kreuz; der Sterbende hielt es umfassen und hörte nicht auf, es inbrünstig zu küssen und Stossgebete zu sprechen. Der Tod trat erst am 3. Januar, morgens, ein; P. Bellesoeur erteilte dem Bewusstlosen noch einmal die letzte Absolution. Der Hl. Vater spendete dem Marschall durch seinen Nuntius, Mgr. Maglione, den apostolischen Segen.

Wir erwähnen diese authentischen Details aus der Pariser „La Croix“, weil ein Telegramm der „Havas“ darüber lediglich zu berichten wusste: „Der Geistliche der Klinik wurde in aller Eile benachrichtigt und erteilte dem Marschall vor dessen Tod die letzte Absolution, worauf er die Sterbegebete sprach.“ — Man merkt die Absicht. — —

#### Personalnachrichten.

H.H. Alois Gemperle, Kaplan in Gossau, wurde zum Pfarrer von Lütisburg (St. Gallen) gewählt.  
V. v. E.

### Heilpädagogischer Einführungs-Kurs.

Veranstaltet von der Fachgruppe der Kinder- und Jugendfürsorge des Schweizerischen Caritasverbandes, Dienstag, 13. und Mittwoch, 14. Januar 1931, im Grossratssaal in Luzern.

#### PROGRAMM.

13. Januar. Vorm. 10 Uhr: 1. Die Haupttypen der Heilzöglinge. (Dr. R. Speich, Zürich.) 2. Neuropathie und Psychopathie vom ärztlichen Standpunkt aus. I. Teil. (Dr. med. L. Bossard, St. Urban.) — Nachm. 2 Uhr: 3. Neuropathie und Psychopathie vom ärztlichen Standpunkt aus. II. Teil. (Dr. med. L. Bossard, St. Urban.) 4. Neuropathie und Psychopathie als Erziehungsfehler. (Univ.-Prof. Dr. L. Bopp, Freiburg i. Br.) — Abends 8 Uhr: Diskussion

einzelner Themen aus den Referaten, in verschiedenen Gruppen, unter Leitung der Herren Referenten.

14. Januar. Vorm. 9 Uhr: 5. Neuropathie und Psychopathie als Erziehungsaufgaben. (Univ.-Prof. Dr. L. Bopp, Freiburg i. Br.) 6. Familie, Schule, Anstalt und Öffentlichkeit im Dienste der Heilpädagogik. (Dr. phil. J. Spieler, Freiburg i. Br.-Luzern.) — Nachm. 2 Uhr: 7. Religion und Heilerziehung. (Dir. J. Frei, St. Iddenheim, Lütisburg.) — Schluss 4 Uhr.

Zu diesem Kursus sind alle an der Erziehung interessierten Kreise freundlichst eingeladen, vor allem die hochwürdige Geistlichkeit, die tit. Lehrerschaft und die Anstaltserzieher. Anmeldung an die Schweiz. Caritaszentrale, Hofstrasse 11, Luzern. Kursgeld 3 Fr. Postcheckkonto VII 1577 mit dem Vermerk „Kursgeld“.

#### Bischöfliche Empfehlung.

An die hochwürdigste Geistlichkeit des Kantons Luzern. Hochwürdige Herren! Dienstag, den 13. und Mittwoch, den 14. Januar 1931, veranstaltet der Schweiz. Caritasverband in Luzern einen heilpädagogischen Einführungskurs. Es wäre sehr zu wünschen, dass der Kurs von allen an der Erziehung interessierten Kreisen zahlreich besucht würde. Ich möchte darum die hochw. Geistlichkeit ersuchen, die Vorträge wenn möglich selbst zu besuchen, insbesondere aber die Lehrerschaft zum Besuch des Kurses zu ermuntern.

Solothurn, den 30. Dezember 1930.

† Josephus, Bischof.

### Der römisch-katholische Synodalrat des Kt. Aargau an die hochw. katholischen Pfarrämter.

Die Verteilung der Subventionen pro 1930 aus der Centralsteuer an die Genossenschaften und bedürftigen Pfarreien muss noch im Monat Januar stattfinden. Wollen Sie gefälligst die Kirchenpflegen, welche Anspruch darauf erheben wollen, aufmerksam machen, dass die Anmeldung bis spätestens am 15. Januar an Herrn Dr. Kuchler, in Muri, Präsident des Synodalrates, einzureichen ist.

Ebenso sind Sie gebeten, die kath. Kirchenpflegen aufmerksam zu machen, dass die „Schweiz. Kirchenzeitung“ als offizielles Publikationsorgan der röm.-kath. Landeskirche von jeder Kirchenpflege abonniert werden muss.

Im Auftrag des röm.-kath. Synodalrates:  
Der Sekretär: Frid. Meyer.

### Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

#### Pfründeauschreibung.

Infolge Resignation der bisherigen Inhaber werden folgende Pfründen ausgeschrieben: Pfarrei Wislikofen, Pfarrei Ramiswil, Frühmesserei Steinhausen. Bewerber wollen sich bis zum 15. Januar a. c. bei der bischöflichen Kanzlei anschreiben.

#### Applicatio ad intent. Revmi.

Die HHerrn Pfarrer und Pfarrverweser wollen gemäss § 8 des Directoriums die dort festgelegte Summe möglichst bald einsenden, um eine prompte Statistik und Abrechnung zu ermöglichen.

Solothurn, den 7. Januar 1931.

Die bischöfliche Kanzlei.

### Rezensionen.

**Kleines Volksmessbuch** für die Sonn- und Feiertage. Nach dem römischen Missale herausgegeben von der Abtei Maria-Laach. Verlagsanstalt Benziger & Cie., Einsiedeln. Ausgabe II & III.

Ausgabe III. 580 Seiten in Dünnpapier. Geb. von Fr. 2.50 an. Dem Gebetsteil geht eine Anweisung zum Gebrauch des Messbuches voraus, was für den Grossteil der Beter anfänglich gar nicht überflüssig ist, sondern ihnen den Gebrauch erst ermöglicht und dann lieb und angenehm macht. Eine Erklärung über Aufbau und Feier der Messe und eine Einführung in das Kirchenjahr und in die Stationsfeiern trägt wesentlich zum Verständnis bei. Der Wert als Volksmessbuch wird noch erhöht durch den Anhang mit Beicht-, Kommunion- und Segensandacht und mit einer guten Uebersetzung der gebräuchlichsten Hymnen.

Ausgabe II in Grobdruck, 1016 Seiten, Format 95×150 mm. Es ist das gleiche Messbuch, aber in grossem, klarem Grobdruck. Mit dieser Ausgabe erfüllt sich der Wunsch so vieler Besucher des hl. Messopfers, denen der Gebrauch des gewöhnlichen Missale wegen Kurzsichtigkeit oder Schwäche der Augen fast unmöglich wurde oder doch grosse Mühe machte, und die, von Begeisterung für die liturgische Bewegung erfasst, sich doch gerne des Missale bedient hätten. Ausgabe II wird das beliebte Gebetbuch älterer Leute werden. Als Geschenkbuch für in höherem Alter stehende Gläubige ausgezeichnet geeignet. Weil ältere Leute gerade auch in der Fastenzeit gerne dem Werktagsgottesdienste beiwohnen, wird sich wohl bald das Bedürfnis nach der Beigabe der Werktagfastenmessen geltend machen.

H. J.

## Inländische Mission.

### A. Ordentliche Beiträge.

	Uebertrag:	Fr. 179,042.17
Kt. Aargau:	Neuenhof, Hauskollekte 400; Frick-Gipf Oberfrick, Hauskollekte 510; Herznach 41; Kaisten 120; Leibstadt 200; Bremgarten, Hauskollekte 900; Hermetschwil, Hauskollekte 175; Rheinfelden, a) Hauskollekte 350, b) Kirchenopfer 195; Tägerig, Kirchenopfer und Hauskollekte 150; Sarmenstorf, a) Hauskollekte 1,355, b) Weihnachtsgabe von E. B. 10; Abtwil, Hauskollekte 400; Dietwil 210; Sins, Hauskollekte (dabei Gaben von 200, 75, 50 und 40) 2000; Berikon, Hauskollekte 650; Stetten 60	" 7,726.—
Kt. Baselland:	Birsfelden, Hauskollekte 800; Therwil, 30.83	" 830.83
Kt. Baselstadt:	Basel, Heilig-Geist-Kirche	" 650.—
Kt. Bern:	Lajoux 120; Liesberg 27.15; Noirmont, Gabe von Herrn Constantin Arnoux 100; Movelier 20; St. Ursanne 160; Rocourt 6; Vendincourt 9; Bressaucourt 40; Les Bois 100; Damvant 10; Réclère 10	" 602.15

Kt. Luzern:	Oberkirch, Hauskollekte 260; Neuenkirch, Sammlung, II. Rate 135; Dagmersellen, Hauskollekte 1,000; Winikon, Hauskollekte 360; Sursee, von einem unbekanntem Geber 50; Ruswil, Legat von Herrn Josef Meyer sel. ab Schloss 500; Sempach, Sammlung 1,000; Luzern, St. Paulus-Pfarrei, Hauskollekte 2,200; Münster, Beitrag des löbl. Stiftes 100; Rain, Sammlung durch die Marienkinder 490; Werthenstein, Opfer und Hauskollekte 455; Hergiswil, Hauskollekte 800; Reiden, Hauskollekte 600; Greppen, Hauskollekte 180; Ballwil, Hauskollekte 720; Nottwil, Hauskollekte durch die Marianische Jungfrauen-Kongregation 600; Schongau 138, Hasle, Hauskollekte 500; Doppleschwand, Hauskollekte 440	Fr. 10,528.—
Kt. Nidwalden:	Wolfenschiessen, Filiale Oberriekenbach, Hauskollekte 175; Hergiswil, Hauskollekte 700	" 875.—
Kt. Obwalden:	Lungern, Hauskollekte. (dabei Fr. 10 von Bürglen) 1,028; Sachseln, a) Stiftung von HH. M. A. 140, b) Gabe von R. B. 100	" 1,268.—
Kt. Schwyz:	Wollerau, Hauskollekte 550; Schwyz, Gabe von A. Sch. 5.95; Freienbach, Nachtrag 30	" 585.95
Kt. Solothurn:	Büren 15; Seewen 11.75; St. Pantaleon 20; Niederbuchsiten 20; Kappel 15	" 81.75
Kt. St. Gallen:	Durch bischöfliche Kanzlei, à conto Beiträge aus dem Bistum 6,425; Wildhaus, St. Josephsheim 1; Stein, aus einem Trauerhaus 30; Mels 543; Grub, Hauskollekte, II. Rate 135	" 7,134.—
Kt. Thurgau:	Hüttwilen, Hauskollekte 140; Münsterlingen 50; Herdern 94	" 284.—
Kt. Uri:	Realp. Hauskollekte	" 151.—
Kt. Wallis:	Ardon 74; Münster 106; Ernen, Nachtrag 3.60; Fully 47; Leukerbad 2.20	" 257.80
Kt. Zug:	Oberägeri a) Hauskollekte (dabei Legat von Witwe Seehofer sel 100) 1,289, b) Filiale Hauptsee-Morgarten, Hauskollekte 184.30; Neuheim 336; Baar, Hauskollekte, I. Rate, 1,020	" 2,829.30
Kt. Zürich:	Bauma, Hauskollekte 210; Winterthur, geistl. Blumenspende von B. B. 3; Pfäffikon, Hauskollekte 144.3; Adliswil, Hauskollekte 250; Pfungen, Hauskollekte 170; Uster, Hauskollekte 400; Wald, Hauskollekte 536; Wallisellen, Hauskollekte, I. Rate 200	" 1,913.35
	<b>Total:</b>	<b>Fr. 214,759.30</b>

### B. Ausserordentliche Beiträge.

	Uebertrag:	Fr. 101,259.45
Kt. Schwyz:	Legat von Fräulein Anna Schuler sel. in Schwyz, mit Nutzniessungsaufgabe	" 10,000.—
	<b>Total:</b>	<b>Fr. 111,259.45</b>

Zug, den 26. Dezember 1930.

Der Kassier (Postcheck VII 295): Alb. Hausheer.

# RÜETSCHI



## \*AARAU\*

Schweiz. Glockengesserei  
bestehend seit dem  
XIV. Jahrhundert

### Kirchenfenster

Neuanfertigungen  
Reparaturen

J. Suess-von Büren  
Zürich 3

Schrenngasse 21  
Tel. S. 23.16

Treues, braves

## MÄDCHEN

welches gründliche Kenntnisse vom Haushalt besitzt, sucht Stelle in ein Pfarrhaus. Adresse zu erfragen unt. B. J. 416 b. d. Exped.

Tüchtige, brave

## HAUSHÄLTERIN

sucht Stelle zu hochw. geistlichem Herrn; ginge event. auch als Hilfsköchin. Adresse unt. Z. F. 417 bei der Expedition.

Wachswaren - Fabrik  
**Broglé's Söhne, Sisseln (Aargau)**  
gegründet 1856

Vertrauenshaus für

# Altarkerzen

Osterkerzen, Kommunionkerzen.

EWIGLICHTÖL „Aeterna“, ruhig und sparsam brennend, Ewiglichtdochten, Ewiglichtgläser.

Weihrauch la. reinkörnig / Kerzen für „Immergrad“ in jeder Grösse.

# Messwein

sowie in- und ausländische  
Tisch- u. Flaschenweine  
empfehlen

## Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Beidigte Messweinelieferanten

## Englisch in 30 Stunden

geläufig sprechen lernt man nach  
interessanter und leichtfasslicher  
Methode durch brieflichen

## Fern-Unterricht

mit Aufgaben-Korrektur.  
Erfolg garantiert. 1000 Referenz.  
Spezialschule für Englisch  
„Rapid“ in Luzern Nr. 133  
Prospekte gegen Rückporto.

Inserate haben in der

„Kirchenzeitung“  
besten Erfolg.

**Einsatzkerzen für Kerzenhalter „Immergrad“** müssen genau in die Rohre passen, wenn sie zuverlässig brennen sollen. Nur gut ausprobierte Rohrkerzen werden zur Zufriedenheit brennen. Bei Bestellung gel. Länge und Dicke der Kerzenhalter angeben.

#### Abtropfende Altarkerzen

brennen ungleich herunter. Zudem geht abtropfendes Wachs verloren, wodurch die Kerzen eher abbrennen. Probieren Sie daher meine Altarkerzen. Sie werden nach besonderem Verfahren hergestellt. Dadurch tropfen sie nicht ab und Sie werden damit zufrieden sein.

#### Brennt Ihr Ewiglichtoel zuverlässig?

Nicht jedes Oel brennt gut. Entweder ist es nicht für diesen Zweck bestimmt, oder es verliert mit der Zeit die Brennkraft. Versuchen Sie daher mein Ewiglichtoel. Ein Jahr gelagertes Oel dieser Qualität brennt noch tadellos.

#### Kerzenabfälle und Tropfwachs

kaufe ich stets jedes Quantum. Für den jeweil. Betrag liefere ich wieder Kerzen.

**M. Herzog, Wachskerzen-Fabrik, Sursee**



## Schweizer- u. Fremd-Weine

offen und in Flaschen  
**Fuchs & Co., Zug**

1891 Beedigte Messwein-Lieferanten 1903

## ORGELBAU

Neubauten, Umbauten,  
Stimmungen, Reparaturen,  
elektrische Gebläseanlagen.  
Voranschläge gerne zu Diensten.

**GEBR. SPATH**

**RAPPERSWIL**

## Kommunion Teller

Die vielen Bestellungen auf meinen in eigener Werkstätte erstellten Kommunionteller sind der beste Beweis seiner Vorzüglichkeit. — Verlangen Sie gef. Auswahl-Sendung!

**AD. BICK, WIL**  
Kirchengewerbe

## G. Ulrich

Buch- u. Devotionalien-Versand  
**Olten**

**Klosterplatz Teleph. 7.39**

Gebetbuchbildchen, Rosenkränze, Gebetbücher, Statuen und Kruzifixe in Holz und Plastik, **Paramente**. **Kommissionsweise Belieferung von Pfarr-Missionen**. Auswahlsendungen. **Spezialpreise**.



## Tüchtige Person

die Expedition der Schweizer. Kirchen-Zeitung.

gesucht zur Leitung eines Armenhauses. Erforderlich: gute Kenntnisse im Kochen u. Garten u. Liebe zu den Kindern. Jahresgehalt. — Offerten mit Gehaltsansprüchen unter A. K. 418 an

## Gebetbücher

sind in grosser Auswahl preiswürdig zu haben bei

**R Ä B E R**

& CIE., BUCHHANDLUNG, LUZERN

## F. Hauser-Veltiger

DIREKTER CAFÉ-IMPORT  
CAFÉ-GROSSRÖSTEREI  
Tel. 95 „LINTHOF“ Tel. 63

### NÄFELS

Café roh und gebrannt div. Provenenzen  
SPEZIALITÄT: „FINITA“

Café-Ersatzmittel

**J. Maissen-Ulber / Chur (Hof)**  
Ed. Stiefvater's Nachfolger • Telephon 5.32  
empfeht sich den H. H. Geistlichen als  
Spezialgeschäft

zur Lieferung von

### PRIESTERKLEIDERN

nach Mass mit Anprobe, wie Domherrentalaren, Soutanen Soutanelen, Gehröcke, Douillettes, Ueberzieher, etc. Birets, Cingulums, Colare und Kragen in Celluloid und Leinen zu vorteilhaften Preisen.

Ist der

## Wüstenheilige

schon in Ihrer Pfarrbibliothek?

Nur einige der unzähligen Stimmen der Presse über René Bazin: Der Wüstenheilige: (In Leinen Fr. 6.90, brosch. Fr. 5.—)

**TIROLER ANZEIGER:** Dieses Buch hat eine wahrhaft grosse Mission. Es zeigt uns eine Heldengestalt, so glücklich, so rein, so gross und stark, wie es nur wenige Menschenkinder auf Erden sind und sein können.

**DER RUFER:** Der Wert dieser Lebensbeschreibung für die Laienapostel und überhaupt für die Seelsorge besteht darin, dass sie anspornt zu allen Tugenden, besonders zu einer grossen, heroischen Liebe zu Jesus... Fügen wir hinzu, dass das Werk auch kulturgeschichtlich und für die Allgemeinbildung wertvoll ist.

**ZEITSCHRIFT DES PRIESTER-GEBETS-VEREINS:** Der seltsame, aussergewöhnliche Mann ist tatsächlich eine der interessantesten Erscheinungen des modernen Frankreichs und wohl besonders berufen, durch seinen in die Augen stechenden vollendeten Heroismus für die Kraft und Wahrheit der kathol. Religion auch bei Menschen zu zeugen, welche die verborgene, stille Schönheit kathol. Heiliger sonst nicht zu sehen vermögen.

**MÜNSTERISCHER ANZEIGER:** Das ebenso gründlich wie hinreissend geschriebene Buch ist das bezwingende Dokument eines von der Gnade zu heroischer Höhe geführten Lebens, dem nur Gott allein genug war. Es wird auch den deutschen Leser hineinzwingen in den gewaltigen Flügelschlag des Geistes, der das Leben dieses Wüstenvaters aus dem 20. Jahrhundert geformt hat.

Verlag

**Räber & Cie. Luzern**